

RS OGH 1986/9/30 14Ob131/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1986

Norm

ArbVG §96 Abs1 Z4

Rechtssatz

Auf den umstrittenen ordnungsgemäßen Aushang einer Betriebsvereinbarung kommt es nicht an, wenn eine schriftliche Betriebsvereinbarung getroffen wurde, der eine Tagung aller betroffenen Arbeitnehmer vorausging, bei der in Anwesenheit des Arbeitgebers kein Einwand gegen den Inhalt der Vereinbarung erhoben wurde; der Arbeitgeber durfte von der Verbindlichkeit der getroffenen Vereinbarungen ausgehen, sei es, daß es sich um eine zulässige Betriebsvereinbarung im Sinne des ArbVG mit normativer Wirkung, oder wenigstens um eine einverständliche Abänderung der bestehenden einzelnen Arbeitsverträge handelte.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 131/86

Entscheidungstext OGH 30.09.1986 14 Ob 131/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051175

Dokumentnummer

JJR_19860930_OGH0002_0140OB00131_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at